



Financial Services News 3/2023

Inhalt

Editorial	1
Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister	2
Finanzaufsicht	17
Neue Aufsichtsprioritäten der EZB für die Jahre 2023 bis 2025	17
Publikationen	19
Veranstaltungen	20

Editorial

Umsetzung der CRR III

Die grundlegende Reformierung des Rahmenwerks zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen wurde vom Basler Ausschuss bereits 2017 beschlossen. Nachdem sich die Umsetzung in EU-Recht mehrfach verzögert hat, liegt seit Februar 2023 nunmehr auch die Positionierung des EU-Parlaments vor. Mit dem nun folgenden Start der Trilog-Verhandlungen steht die CRR III somit gewissermaßen auf der Zielgeraden.

Ausgehend vom weiterhin angestrebten Inkrafttreten zum 1. Januar 2025 ist damit auch klar, dass der Bankensektor das Thema mit Priorität behandeln muss, um neben der Sicherstellung der Meldefähigkeit auch die hiermit verbundenen strategischen Implikationen rechtzeitig anzugehen.

Ein Vergleich der CRR-III-Entwürfe von Kommission, Rat und Parlament zeigt, dass die Positionen an diversen Stellen noch weit auseinander liegen. Diese Planungsunsicherheit ist eine Herausforderung für Institute, die ihre Umsetzungsprojekte bereits begonnen haben. Eine Verschiebung der Umsetzung bis zum Abschluss der Trilog-Verhandlungen birgt jedoch das Risiko, zu wenig Zeit bis zur Einreichung der ersten Meldungen nach CRR III zu haben.

Zudem ändern sich die „Spielregeln“ durch die CRR III zum Teil grundlegend, sodass etwaige strategische Weichenstellungen nicht bis zur Erstanwendung warten sollten. Im Rahmen eines Deloitte-Surveys zur CRR III-Umsetzung zeigt sich, dass diese Aspekte den meisten Instituten zwar bekannt sind, die Fortschritte bei der Umsetzung bisher aber oft noch überschaubar bleiben.

Im Rahmen unserer Umfrage haben über 50 Institute ihre Einschätzungen abgegeben. Die Ergebnisse zeigen, dass die Auswirkungen des neuen CRR-Rahmenwerks regelmäßig nicht auf das Meldewesen beschränkt sind, sondern bei vielen Instituten umfassende Anpassungen erforderlich machen. Der Survey steht ab sofort für den Download bereit und wird am 16. März 2023 in einem Webcast vorgestellt.

Über weitere regulatorische Neuerungen informiert Sie wie immer dieser Newsletter. Wir wünschen Ihnen auch bei dieser Ausgabe eine interessante Lektüre mit den FSNews.

Michael Cluse und Dr. Christian Farruggio



„Die CRR III ist auf der Zielgeraden – jetzt kommt die Umsetzung.“

Michael Cluse

Telefon: +49 211 8772 2464
mailto:mcluse@deloitte.de



„Die strategischen Weichenstellungen sind zeitnah vorzunehmen.“

Dr. Christian Farruggio

Telefon: +49 211 8772 4272
cfarruggio@deloitte.de

Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

Inhalt

I.	Liquidität	4
II.	Eigenmittelanforderungen	5
1.	Eigenmittel	5
2.	Gesamtrisikobeitrag	6
3.	Eigenmittelquoten, Kapitalpuffer und SREP-Zuschläge	6
III.	Risikomanagement	6
1.	Mindestanforderungen an das Risikomanagement	6
2.	Sanierung und Abwicklung	6
3.	Governance und Compliance	6
4.	Vergütung und Mitarbeiter	7
5.	Berichte, Marktuntersuchungen etc.	7
IV.	Kreditvorschriften	7
V.	Geldwäscheprävention und Sanktionen	8
VI.	Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren	9
1.	FINREP/COREP-Reporting	9
2.	Einlagensicherung	9
3.	Sonstiges	9
VII.	Investment	10
1.	Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR	10
2.	Verbriefungstransaktionen	11
3.	Anlageberatung und Finanzanlagenvermittler	11
4.	European Market Infrastructure Regulation – EMIR	11
5.	Alternative Investmentfonds (AIFs) und Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)	12
6.	Benchmark-Verordnung	12
VIII.	Rechnungslegung und Prüfung	12
IX.	Aufsichtliche Offenlegung	12
X.	Zahlungsverkehr	14

XI.	Aufsichtsregime / Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden	14
XII.	Nachhaltigkeit	15
XIII.	Versicherungen	15

I. Liquidität

[EBA – Single Rulebook zu außerbilanziellen Abzügen in Bezug auf Kapitalposten und -instrumente in der NSFR \(Q&A 2021_5772\) vom 17. Februar 2023](#)

Die Anforderung an die strukturelle Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio, „NSFR“) gemäß Teil 6, Titel IV CRR unterscheiden im Allgemeinen ausdrücklich zwischen Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und außerbilanziellen Posten. Art. 428a Abs. 1 lit. b CRR sieht die Anwendung eines Faktors für die erforderliche stabile Refinanzierung von 100 % auf alle Vermögenswerte vor, die nicht in den Art. 428r bis 428ag CRR genannt sind. Davon erfasst werden auch Kredite an Finanzkunden mit einer vertraglichen Restlaufzeit von einem Jahr oder mehr, notleidende Forderungen, von den Eigenmitteln abgezogene Posten, Sachanlagen, nicht börsengehandelte Aktien, zurückbehaltene Rechte, Versicherungswerte und ausgefallene Wertpapiere. Außerbilanzielle Posten, einschließlich solcher, die von den Eigenmitteln abgezogen werden, fallen hingegen nicht in den Anwendungsbereich von Art. 428ah Abs. 1 lit. b CRR, sondern unter Artikel 428p Abs. 10 CRR. Dies bedeutet, dass die Behandlung und Meldung solcher Posten davon abhängen, ob die zuständige Behörde einen erforderlichen stabilen Refinanzierungsfaktor für solche Posten festgelegt hat oder nicht. Wenn also die zuständige Behörde einen erforderlichen stabilen Refinanzierungsfaktor für solche Positionen bestimmt hat, müssen diese in Template C 80.00 Zeile 1090 (ID 1.10.5) des Anhangs XII [EU/2021/451](#) gemeldet werden und würden somit auch in die Berechnung der NSFR einfließen. Ist dies nicht der Fall, müssten sie bei der NSFR-Berechnung nicht berücksichtigt und auch nicht gemäß C 80.00 gemeldet werden.

[EBA – Single Rulebook zur Wertangabe von Vermögenswerten für Zwecke der NSFR \(Q&A 2021_6026\) vom 17. Februar 2023](#)

Sofern in Teil 6, Titel IV der CRR nichts anderes angegeben ist, sind Vermögenswerte für die Zwecke der NSFR und der Berichterstattung gemäß Anhang XIII [EU/2021/451](#) mit ihren Nettobuchwerten zu erfassen, d.h. mit dem in der Bilanz ausgewiesenen Betrag.

[EBA – Single Rulebook zur Höhe bestimmter CET1-Positionen, die für eine stabile Refinanzierung zur Verfügung stehen \(Q&A 2021_6317\) vom 17. Februar 2023](#)

In Bezug auf die NSFR-Behandlung von einbehaltenen Gewinnen legt Art. 428o lit. a) CRR fest, dass Institute einen Faktor von 100 % für die verfügbare stabile Refinanzierung auf Posten des harten Kernkapitals (CET1) anwenden. Der Begriff „Posten des harten Kernkapitals“ umfasst dabei grundsätzlich auch einbehaltene Gewinne, wobei die Rechnungslegungswerte der relevanten Eigenmittelbestandteile für die Berechnung der NSFR heranzuziehen sind. Anpassungen und Abzüge in Bezug auf die CET1-Instrumente nach Art. 32 bis 36 CRR sowie nach Art. 48, 49 und 79 CRR bleiben jedoch unberücksichtigt. In Bezug auf die Berücksichtigung von Minderheitenanteilen wird klargestellt, dass Art. 428i CRR zur Anwendung kommt und somit die Buchwerte anzusetzen sind, die sich auch für Zwecke der Eigenmittelberechnung ergeben (Teil 2, Titel II CRR). Die in Art. 473a CRR genannten Übergangsregelungen für IFRS 9 werden im Zusammenhang mit der Bestimmung des CET1-Kapitals gemäß Art. 50 CRR angewandt und fallen daher nicht in den Anwendungsbereich der CET1-Bestandteile gemäß Art. 26 CRR und Art. 428o lit. a CRR. Vor diesem Hintergrund stellt der Betrag, der gemäß Art. 50 CRR als Ergebnis der Anwendung von Art. 473a CRR dem CET1-Kapital zuzurechnen ist, keine verfügbare stabile Refinanzierung gemäß Art. 428o CRR dar.

II. Eigenmittelanforderungen

1. Eigenmittel

[EBA – Single Rulebook zur Berücksichtigung des nicht getilgten Teils der Eigenmittel bei deren Ermittlung \(Q&A 2020_5615\) vom 24. Februar 2023](#)

Im Falle der Erteilung einer Vorab-Erlaubnis zur Verringerung von Eigenmitteln gemäß Art. 78 Abs. 1 Unterabs. 2 CRR muss der festgelegte Betrag, ab dem Zeitpunkt von deren Erteilung von den entsprechenden Bestandteilen der Eigenmittel des Instituts abgezogen werden (Art. 28 Abs. 3 [EU/241/2014](#)). Ergreift das Institut keine der in Art 77 Abs. 1 CRR aufgeführten Maßnahmen, um den gesamten im Voraus festgelegten Eigenmittelbetrag zu verringern, darf der nicht eingezahlte Teil der Eigenmittel erst nach Ablauf des Erlaubniszeitraums nicht mehr abgezogen werden. Dies gilt auch, wenn die zuständige Behörde die allgemeine vorherige Erlaubnis widerruft, z.B. weil ein Institut gegen eines der für die Zwecke dieser Erlaubnis vorgesehenen Kriterien verstößt oder weil das Institut einen Widerruf der Erlaubnis beantragt.

[EBA – Single Rulebook zur Ermittlung des in einer wesentlichen Beteiligung an einem Versicherungsunternehmen enthaltenen Goodwill \(Q&A 2021_6211\) vom 10. Februar 2023](#)

Gefragt wurde, mit welchem Wert der Goodwill zu berücksichtigen ist und ob die Inanspruchnahme der Ausnahme des Abzugs einer Versicherungsbeteiligung nach Art. 49 CRR auch den Goodwill einbezieht. Der Goodwill ist als immaterieller Vermögenswert gemäß Art. 36 Abs. 1b CRR in Höhe des Überschusses der Anschaffungskosten an den identifizierten Vermögenswerten des erworbenen Versicherungsunternehmens zu berücksichtigen. Die Abzugsregelung für den Goodwill gemäß Art. 36 Abs. 1b CRR bleibt bestehen, auch wenn der Nichtabzug einer Versicherungsbeteiligung nach Art. 49 Abs. 1 CRR von der zuständigen Behörde genehmigt wurde.

[EBA – Single Rulebook zur Frage, ob eigene Aktien, die zur Absicherung anteilsbasierter Vergütungen erworben wurden, gemäß Art. 42 Abs. a\) CRR auf Grundlage der Nettokaufposition vom harten Kernkapital abgezogen werden dürfen \(Q&A 2022_6379\) vom 10. Februar 2023](#)

Um eigene Aktien, die im vorliegenden Fall bereits erworben waren, auf der Grundlage einer Nettokaufposition i.S.d. Art. 42 Abs. a) CRR (statt Brutto) vom harten Kernkapital abziehen zu können, müssen sämtliche Voraussetzungen des Art. 42 CRR erfüllt sein. Dabei setzt die Bildung einer Nettokaufposition das Vorliegen einer Verkaufsposition voraus. Die vertragliche Verpflichtung, die Aktien an die Mitarbeiter auszuzahlen, ist nach Ansicht der EBA aber nicht als Verkaufsposition anzusehen, da die Verpflichtung der Bank zur Übertragung der Aktien erst entsteht, wenn sämtliche Übertragungsbedingungen erfüllt sind. Die Tatsache, dass die Aktien speziell überwacht werden und nicht für andere Zwecke als die Vergütung der Mitarbeiter verwendet werden dürfen, ist für die Beurteilung, ob eine Verkaufsposition vorliegt, nicht relevant. Ein Abzug eigener Anteile kann gemäß Art. 29 Abs. 4 [EU/2014/241](#) nur vermieden werden, wenn die Ausgaben im Zusammenhang mit entsprechenden Aktienrückkäufen bereits in den Eigenmitteln aufgrund eines Zwischenberichts oder eines Jahresendberichts enthalten sind.

[Bundesgesetzblatt – Vierte Verordnung zur Änderung der Solvabilitätsverordnung \(BGBl. 2023 I Nr. 40\) vom 14. Februar 2023](#)

Die Vorschriften (vgl. [FSNews 12/2020](#)) wurden am 17. Februar 2023 im BGBl. 2023 Teil 1 Nr. 40 veröffentlicht und traten am 18. Februar 2023 in Kraft

2. Gesamtrisikobeitrag

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der CRR durch RTS zur Festlegung der Arten von Faktoren, die bei der Bewertung der Angemessenheit von Risikogewichten für durch Immobilien besicherte Risikopositionen zu berücksichtigen sind, und der Bedingungen, die bei der Bewertung der Angemessenheit der Mindestwerte für die Verlustquote bei durch Immobilien besicherten Risikopositionen zu berücksichtigen sind \(EU/2023/206\) vom 5. Oktober 2022 \(veröffentlicht am 1. Februar 2023\)](#)

Die Vorschriften (vgl. [FSNews 11/2020](#)) wurden am 1. Februar 2023 im EU-Amtsblatt L 29/1 ff. veröffentlicht und traten am 20. Februar 2023 in Kraft.

3. Eigenmittelquoten, Kapitalpuffer und SREP-Zuschläge

[BMJ – Vierte Verordnung zur Änderung der Solvabilitätsverordnung \(BGBl. 2023 Teil 1 Nr. 41\) vom 14. Februar 2023](#)

Die Vorschriften (vgl. [FSNews 12/2020](#)) wurden am 14. Februar 2023 im BGBl. 2023 Teil 1 Nr. 41 veröffentlicht und traten am 15. Februar 2023 in Kraft.

III. Risikomanagement

1. Mindestanforderungen an das Risikomanagement

[EBA – Leitlinien auf der Grundlage von Art. 84 Abs. 6 CRD zur Festlegung von Kriterien für die Ermittlung, Bewertung, Steuerung und Minderung der Risiken, die sich aus potenziellen Zinsänderungen ergeben, sowie für die Beurteilung und Überwachung des Credit-Spread-Risikos bei Geschäften des Anlagebuchs der Institute \(EBA/GL/2022/14\) vom 20. Oktober 2022](#)

Die Leitlinien (vgl. [FSNews 11/2022](#)) wurden nunmehr in deutscher Sprache veröffentlicht.

2. Sanierung und Abwicklung

[EBA – Anhörung zum Konsultationspapier zum Entwurf von Leitlinien zur Gesamtkapazität in der Sanierungsplanung \(EBA/CP/2022/15\) vom 14. Februar 2023](#)

Ergänzend zur derzeit konsultierten Entwurfsfassung (vgl. [FSNews 1/2023](#)) wurden nunmehr weitere Informationen zur Verfügung gestellt.

3. Governance und Compliance

[Bundesrat – Entwurf zum Hinweisgeberschutzgesetz \(HinSchG, BRat 20/23\) vom 10. Februar 2023](#)

Der Bundesrat hat dem vom Deutschen Bundestag am 16. Dezember 2022 verabschiedeten Hinweisgeberschutzgesetz nicht zugestimmt. Der Gesetzentwurf sieht

vor, dass Unternehmen interne Meldekanäle einrichten, an welche Beschäftigte Verstöße des Unternehmens gegen geltendes Recht melden können. Gleichzeitig soll eine externe Meldestelle eingerichtet werden (vgl. [FSNews 10/2022](#)). Das Gesetz soll drei Monate nach Verkündung in Kraft treten.

4. Vergütung und Mitarbeiter

[BaFin – Konsultation einer Allgemeinverfügung bzgl. der Vergütungsanzeigen zum Meldestichtag 31. Dezember 2022 \(BA 54_FR 2444-2023/0001\) vom 8. Februar 2023](#)

Die BaFin schlägt in Ihrer Allgemeinverfügung die Meldung verschiedener Anzeigen zur Vergütung zum Stichtag 31. Dezember 2022 mit einer Meldefrist bis zum 31. August 2023 vor, um u.a. Informationen für einen Vergleich der Vergütungstrends und -praktiken i.S.d. Art. 75 Abs. 1 und 2 CRD an die Vorgaben der EBA anzupassen. Die Meldepflicht betrifft überwiegend bedeutende CRR-Kreditinstitute, die von der BaFin (LSIs) oder von der EBA (SIs) beaufsichtigt werden. Bei Konzernsachverhalten können auch andere Unternehmen von der Meldepflicht betroffen sein. Die zu verwendenden [Meldeformulare](#) werden als Anlage zur Allgemeinverfügung veröffentlicht. Die Anzeigen sind über das Extranet der Deutschen Bundesbank hochzuladen. Die bisherigen in § 9 Abs. 1 und 2 AnzV geregelten Meldepflichten sind für den Meldestichtag 31. Dezember 2022 nicht anzuwenden.

[Bundesgesetzblatt – Vierte Verordnung zur Änderung der Institutsvergütungsverordnung \(BGBl. 2023 I Nr. 41\) vom 14. Februar 2023](#)

Die Vorschriften (vgl. [FSNews 12/2022](#)) wurden am 17. Februar 2023 im BGBl. 2023 Teil 1 Nr. 41 veröffentlicht und traten am 18. Februar 2023 in Kraft.

5. Berichte, Marktuntersuchungen etc.

[BGH – Urteil zu Prämiensparverträgen \(BGH XI ZR 257/21\) vom 24. Januar 2023 \(veröffentlicht am 13. Februar 2023\)](#)

Auf die Musterklage eines Verbraucherschutzverbandes hat der BGH entschieden, dass bei stufenweise (bis zum 15. Sparjahr) ansteigenden Prämien auf die Sparbeiträge für die vorzunehmenden Zinsanpassungen ein langfristiger Referenzzinssatz und die Verhältnismethode maßgebend sind. Im konkreten Fall war kein bestimmter variabler Zinssatz vereinbart worden. Diesbezüglich wurde auf den Aushang in der Bank verwiesen. Der Sachverhalt wurde an die Vorinstanz zurückverwiesen. Das zuständige OLG muss daraufhin den heranzuziehenden Referenz- oder Marktzins mit Hilfe eines Sachverständigen bestimmen. Dieser muss widerspiegeln, ob es sich hierbei um eine risikolose Anlageform handelt.

IV. Kreditvorschriften

[BAnz – Bekanntmachung der Begründung zur Sicherheitenverordnung \(BAnz AT\) vom 8. Februar 2023](#)

Die Begründung zur Sicherheitenverordnung (vgl. [FSNews 12/2022](#)) wurde jetzt im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die Verordnung trat am 1. Januar 2023 in Kraft.

[EBA – Single Rulebook zur Ermittlung des Anrechnungsbetrags für Risikopositionen im Rahmen der KRMT, die aus Hypothekendarlehen resultieren \(2021_5756\) vom 23. Februar 2023](#)

Im Rahmen der Großkreditvorschriften darf der Risikopositionswert gemäß Art. 402 Abs. 1 CRR von Risikopositionen, die vollständig durch Wohnimmobilien besichert sind, um den als Sicherheit hinterlegten Betrag des Marktwerts oder des Beleihungswerts herabgesetzt werden – allerdings höchstens um 50% des Marktwerts oder 60% des Beleihungswerts. Nach Ansicht der EBA ist im Rahmen der Kreditrisikomin-derungstechniken (KRMT) jeweils der niedrigere Wert zwischen dem als Sicherheit hinterlegten Betrag und 50% des Marktwerts bzw. 60% des Beleihungswerts anzu-setzen.

V. Geldwäscheprävention und Sanktionen

[EU-Amtsblatt – Restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territori-ale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen und die Lage in der Ukraine destabilisieren vom 4. und 6. Februar 2023](#)

Die EU hat, wie bereits in den Vormonaten, aufgrund der Invasion des russischen Militärs in die Ukraine nochmals ihre Sanktionen gegen Russland ausgeweitet. Von den Sanktionen im Februar 2023 sind u.a. der Handel mit und die Vermittlung von russischem Rohöl und Erdölzeugnissen sowie den Transport von Gütern nach und durch Russland bzw. finanzielle Hilfleistungen in diesem Zusammenhang betroffen. Außerdem ist es ab dem 27. März 2023 verboten, dass russische Staatsangehörige Posten in Leitungsgremien der Eigentümer oder Betreiber von kritischen Infrastruk-turen und Einrichtungen zu bekleiden. Drei russische Banken wurden zur Liste der Einrichtungen hinzugefügt, deren Vermögenswerte einzufrieren sind und denen weder Gelder noch wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden dür-fen. Die wesentlichen Maßnahmen werden im Einzelnen durch die folgenden Rechtsvorschriften umgesetzt

- [EU/2023/250, GASP/2023/252](#) (4. Februar 2023)
- [EU/2023/253, GASP/2023/261](#) (6. Februar 2023)
- [EU/2023/419, EU/2023/421](#) (27. Februar 2023)
- [EU/2023/426, EU/2023/427, EU/2023/429, EU/2023/432, EU/2023/434,](#)
(25. Februar 2023)

[EBA – Single Rulebook zu der Frage, ob der Begriff Auslagerung i.S.d. EBA/GL/2019/02 die Durchführung der Sorgfaltspflichten durch Dritte gemäß Ab-schnitt 4 AMLD einschließt \(Q&A 2020_5100\) vom 10. Februar 2023](#)

Die Einhaltung der [EBA/GL/2019/02](#) zu Auslagerungsvereinbarungen reichen nicht aus, um die in der [4. Anti-Geldwäscherichtlinie](#) festgelegten Bedingungen für die Ausführung der Sorgfaltspflichten durch Dritte zu erfüllen. In Bezug auf die entspre-chenden Anforderungen wird auf die [EBA/GL/2021/02](#) verwiesen.

VI. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren

1. FINREP/COREP-Reporting

[EBA – Single Rulebook zur Anwendung des aufsichtsrechtlichen NPE-Backstop i.V.m. den neuen COREP-Templates \(Q&A 2021_5859\) vom 17. Februar 2023](#)

Gemäß Anhang II [EU/2021/451](#) enthalten die NPE-Verlustdeckungsvorlagen C 35.01, C 35.02 und C 35.03 Informationen über notleidende Forderungen (NPEs) für die Zwecke der Berechnung der Mindestverlustdeckungsanforderung für NPEs gemäß den Art. 47a bis 47c CRR. Dies gilt für Risikopositionen, die am und nach dem 26. April 2019 notleidend werden. Für Risikopositionen, die bereits vor dem 26. April 2019 notleidend wurden, gilt dies, wenn sie von den Instituten nach diesem Datum in einer Weise geändert werden, die ihren Forderungswert gegenüber dem Schuldner erhöht (Art. 469a CRR). Darüber hinaus haben die Institute den Buchwert eines Schuldtitels zu melden, der ohne Berücksichtigung etwaiger spezifischer Kreditrisikopositionen, Wertberichtigungen oder Abzüge bzw. sonstiger mit der Forderung verbundener Eigenmittelreduzierungen oder Teilabschreibungen, die das Institut seit der letzten Einstufung der Forderung als notleidend vorgenommen hat, ermittelt wird (Zeile 0050 der Vorlage C 35.01). Entsprechende spezifische Kreditanpassungen werden in Zeile 0100 gemeldet.

2. Einlagensicherung

[EBA – Finale Überarbeitung der Leitlinien zu den Methoden für die Berechnung der Beiträge zu Einlagensicherungssystemen gemäß der Richtlinie 2014/49/EU zur Aufhebung und Ersetzung der Leitlinien EBA/GL/2015/10 \(EBA/GL/2023/02\) vom 21. Februar 2023](#)

Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 8/2022](#)) ergaben sich Änderungen u.a. für die Regelungen zum vorausschauenden Ansatz für die Erhebung von Beiträgen, die Behandlung von Kundengeldern und anderen Einlagen, wenn Unsicherheit über die Deckung besteht, sowie zur Begrenzung des nationalen Ermessensspielraums für die Festlegung strengerer Schwellenwerte. Die Leitlinien gelten ab dem 3. Juli 2024. Ab diesem Zeitpunkt werden die Leitlinien EBA/GL/2015/10 nicht mehr angewendet.

3. Sonstiges

[EU-Amtsblatt – Durchführungsverordnung zur Änderung der in der EU/2016/2070 festgelegten technischen Durchführungsstandards im Hinblick auf Referenzportfolios, Meldebögen und Erläuterungen für Meldungen gemäß Art. 78 Abs. 2 der Richtlinie EU/2013/36 des Europäischen Parlaments und des Rates \(EU/2023/313\) vom 15. Dezember 2022](#)

Die Vorschriften (vgl. [FSNews 6/2022](#)) wurden am 14. Februar 2023 im EU-Amtsblatt L 46/1 ff. veröffentlicht und traten am 6. März 2023 in Kraft. Sie gelten unmittelbar.

[Deutsche Bundesbank – Informationen zu Testeinreichungen vom 3. Februar 2023](#)

Das Schreiben der Deutschen Bundesbank informiert über das Verfahren zu

freiwilligen Testeinreichungen im Bereich der BISTA und des Auslandsstatus, für die spezielle Test-Benutzerkennungen zu verwenden sind.

[Deutsche Bundesbank – Bankenstatistik/Monatliche Bilanzstatistik \(Rundschreiben Nr. 10/2023\) vom 8. Februar 2023](#)

Die Deutsche Bundesbank weist darauf hin, dass im Berichtsmonat Februar 2023 die Anzahl der Beschäftigten in der BISTA auszuweisen ist. Betroffen sind die Gesamtinstitutsmeldung sowie die für Auslandsfilialen einzureichende BISTA-Teilmeldungen. Außerdem ist zu beachten, dass für systemrelevante Wertpapierfirmen ein geänderter Schlüssel (Nicht-MFI-Kreditinstitute) in der BISTA eingeführt wurde, der sich auf die Ausweisvorgaben und z.B. bei der Berechnung des Mindestreservesolls auswirkt. Zur Identifikation der betroffenen Nicht-MFI-Kreditinstitute wird auf die von der EZB veröffentlichte Liste verwiesen. Des Weiteren ist für den Berichtsmonat Februar 2023 eine Kennzifferausprägung für fiktives Cash-Pooling zu melden.

VII. Investment

1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung für RTS im Hinblick auf den jährlichen Geltungsbeginn der Berechnung der durchschnittlichen täglichen Anzahl der Geschäfte in Aktien, Aktienzertifikaten und börsengehandelten Fonds für die Zwecke der Tick-Größen \(C\(2023\) 696 final\) vom 1. Februar 2023](#)

Bei der Anwendung der Tick-Größen stellen Handelsplätze für die Berechnung des Liquiditätsbands künftig auf den ersten Montag im April ab. Bisher war hierfür immer auf den Stichtag 1. April abzustellen, wodurch die Berechnung auch an Wochenenden bzw. Feiertagen durchzuführen war. Die Verordnung soll am 20. Tag nach Verkündung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EU-Parlament – Legislative Entschließung zu dem Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung EU/2015/760 in Bezug auf den Umfang der zulässigen Vermögenswerte und Investitionen, die Anforderungen an die Portfoliozusammensetzung und Diversifizierung, die Barkreditaufnahme und weitere Vertragsbedingungen sowie in Bezug auf die Anforderungen an die Zulassung, die Anlagepolitik und die Bedingungen für die Tätigkeit von europäischen langfristigen Investmentfonds \(COM\(2021\) 722 final\) vom 15. Februar 2023](#)

Im Vergleich zum Konsultationspapier (vgl. [FSNews 12/2021](#)) werden nach EU-Recht von einem qualifizierten Portfoliounternehmen begebene Schuldverschreibungen in die zulässigen Anlagevermögenswerte aufgenommen. Des Weiteren werden Ausnahmen von den Obergrenzen für Feeder-ELTIF und im Fall der Aufnahme von zusätzlichem Kapital oder Kapitalherabsetzungen formuliert. Für Rücknahmen wird eine Mindesthaltedauer eingeführt. Für ELTIF, die vor dem Datum des Geltungsbeginns der Verordnung zugelassen wurden, sind Übergangsregelungen bzw. unter bestimmten Voraussetzungen auch Bestandskraft vorgesehen. Zwei Jahre nach Geltungsbeginn der Verordnung soll die EU-Kommission ggf. Vorschläge zu Nachhaltigkeitsaspekten ausarbeiten. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

2. Verbriefungstransaktionen

[EBA – Finaler Bericht zum Entwurf von RTS zur Homogenität der zugrundeliegenden Risikopositionen bei STS-Verbriefungen gemäß Art. 20 Abs. 14, Art. 24 Abs. 21 und Art. 26b Abs. 13 der EU/2017/2402, geändert durch EU/2021/557 \(EBA/RTS/2023/01\) vom 14. Februar 2023](#)

Im Vergleich zur Konsultation (vgl. [FSNews 8/2022](#)) können auch solche Vermögensgegenstände das Homogenitätskriterium erfüllen, welche durch den Originator verwaltet werden. Die Vorschläge zur Anpassung der Schuldnerklassifizierung und der Schuldnerarten bei den Homogenitätsfaktoren entfallen. Zudem wird eine Bestandschutzregelung für bilanzielle Verbriefungstransaktionen eingeführt, die den Anforderungen der [EU/2017/2402](#) entsprechen und der ESMA gemäß Art. 27 Abs. 1 [EU/2017/2402](#) vor Inkrafttreten der neuen Verordnung angezeigt wurden. Die Verordnung soll am 20. Tag nach Verkündung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

3. Anlageberatung und Finanzanlagenvermittler

[BGH – Urteil zur Aufklärungspflicht in der Anlageberatung \(BGH III ZR 229/21\) vom 1. Dezember 2022 \(veröffentlicht am 6. Februar 2023\)](#)

In seinem Urteil hat der BGH eine Aufsichtspflichtverletzung eines Klägers wegen fehlerhafter Anlageberatung anerkannt. Der Kläger hatte ausdrücklich nach einem risikoarmen Produkt verlangt. Allerdings wurde ihm eine Beteiligung an einem Venture-Capital-Fonds vermittelt. Auf die Tatsache, dass der Kläger den Prospekt gelesen oder nur durchgeblättert hat, kommt es daher nicht an. Der Rechtsstreit wurde zur Neuverhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückgewiesen.

4. European Market Infrastructure Regulation – EMIR

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Änderung der in der EU/2016/2251 festgelegten RTS hinsichtlich des Datums der Anwendung bestimmter Risikomanagementverfahren für den Austausch von Sicherheiten \(EU/2023/314\) vom 25. Oktober 2022](#)

Die delegierte Verordnung (vgl. [FSNews 11/2022](#)) wurde am 13. Februar 2023 im EU-Amtsblatt L 42/3 f. veröffentlicht. Sie trat am 14. Februar 2023 in Kraft.

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Änderung der in EU/2015/2205, EU/2016/592 und EU/2016/1178 festgelegten RTS hinsichtlich des Zeitpunkts, ab dem die Clearingpflicht für bestimmte Arten von Kontrakten wirksam wird \(EU/2023/315\) vom 25. Oktober 2022](#)

Die delegierte Verordnung (vgl. [FSNews 11/2022](#)) wurde am 13. Februar 2023 im EU-Amtsblatt L 43/5 ff. veröffentlicht und trat am 14. Februar 2023 in Kraft.

[ESMA – Finaler Bericht zum Entwurf von RTS für die Derivatehandelspflicht, um den Übergang zu neuen Benchmarks Rechnung zu tragen, auf die in bestimmten OTC Derivatekontrakten Bezug genommen wird \(ESMA70-446-772\) vom 1. Februar 2023](#)

Der Entwurf der vorliegenden Verordnung zur Derivatehandelspflicht sieht die Einführung bestimmter in der Abwicklungswährung EUR gehandelter Overnight Index Swaps vor (Single Currency Fixed-to-Float-OIS), die auf die neue Benchmark €STR referenzieren und in den letzten Monaten einen erheblichen Anstieg der Liquidität verzeichnet haben. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

5. Alternative Investmentfonds (AIFs) und Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)

[BaFin – Hinweis zu fondsbezogenen Bescheinigungen vom 28. Februar 2023](#)

Fondsbezogene Bescheinigungen der BaFin (z.B. sogenannte UCITS-Bescheinigungen), die inländischen oder ausländischen Behörden, Unternehmen oder sonstigen Einrichtungen vorgelegt werden sollen, werden nur noch in digitaler Form ausgestellt.

6. Benchmark-Verordnung

[EBA – Anhörung zum Konsultationspapier für ITS zum aufsichtlichen Benchmarking 2024 vom 9. Februar 2023](#)

Ergänzend zur derzeit konsultierten Entwurfsfassung (vgl. [FSNews 1/2023](#)) wurden nunmehr weitere Informationen zur Verfügung gestellt.

VIII. Rechnungslegung und Prüfung

[BaFin – Rundschreiben 02/2023 VBS - Befreiungskriterien im Rahmen der Prüfungsbefreiung gemäß § 89 Abs. 1 S. 3 WpHG \(VBS 21-Wp 1000-2018/0110\) vom 6. Februar 2023](#)

Das Rundschreiben legt die Verwaltungspraxis fest, nach der Kredit- und Wertpapierinstitute auf Antrag von der jährlichen WpHG- und Depotprüfung nach § 89 Abs. 1 S. 3 WpHG befreit werden können, sowie die grundsätzlichen Ausschlusskriterien für eine Befreiung. Die Befreiungsdauer hängt bei Kreditinstituten und Zweigniederlassungen i.S.d. § 53b KWG von der Anzahl der Depots ab, für die Wertpapierdienstleistungen erbracht werden. Zudem dürfen keine Anlagestrategie- und Anlageempfehlungen erstellt oder entsprechende Empfehlungen Dritter in veränderter Form oder im eigenen Namen weitergegeben werden. Unabhängig von der Depotanzahl besteht eine Befreiungsmöglichkeit, wenn ausschließlich Geschäfte mit geeigneten Gegenparteien oder professionellen Kunden betrieben werden. Bei Wertpapierinstituten sind die Art der betriebenen Wertpapierdienstleistung, Mitarbeiter- und Kundenanzahl sowie das Anlagevolumen die maßgeblichen Voraussetzungen. Die weiteren Befreiungskriterien sind analog zu Kreditinstituten. Das Rundschreiben hebt die Kriterien aus dem Jahr 2009 auf. Es trat am 6. Februar 2023 in Kraft.

IX. Aufsichtliche Offenlegung

[EBA – Single Rulebook zur Offenlegung der Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken nach Art. 449a CRR vom 17. Februar 2023](#)

Gemäß Art. 449a CRR haben bestimmte große Institute Informationen zu ESG-Risiken einschließlich physischer Risiken und Transitionsrisiken offenzulegen. Diese offenzulegenden Informationen werden in [EU/2022/2453](#) näher spezifiziert und konzentrieren sich hierbei auf die Exponierung von Instituten gegenüber ihren Gegenparteien oder ihren investierten Vermögenswerten, nicht aber auf die eigenen

Geschäfte eines Instituts (vgl. [Q&A 2022_6544](#)). Nunmehr hat die EBA weitere Konkretisierungen einzelner Angaben veröffentlicht:

Die Angaben zu den Indikatoren für potenzielle Transitionsrisiken aus dem Klimawandel im Anlagebuch (**Meldebogen 1**) sind nicht auf öffentliche Unternehmen beschränkt (vgl. [Q&A 2022_6600](#)). Bezüglich der anzugebenden Schwellenwerte für die Stromerzeugung wird auf die übereinstimmenden Anforderungen nach Art. 12.1(g) [BMR](#) verwiesen. Die Berechnung der Intensität sollte auf der Grundlage der gesamten Stromerzeugung erfolgen und ist nicht für einzelne Brennstoffquellen erforderlich. Für die Angabe sind 50% oder mehr der Einnahmen aus der Stromerzeugung mit einer Treibhausgasintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh maßgebend (vgl. [Q&A 2022_6623](#)). In Spalte J sind sog. finanzierte Scope-3-Emissionen anzugeben. Dies bedeutet, dass die Emissionen der Gegenparteien den vom Institut gehaltenen Investitionen in einer Weise zugeordnet werden, die ihren Anteil an den von der Gegenpartei erhaltenen Gesamtmitteln widerspiegelt. Derzeit gibt es keine standardisierte Methode zur Durchführung dieser Zuordnung, jedoch sollten die Methodik und die Datenquellen im Textteil erläutert werden (vgl. [Q&A 2022_6626](#)).

In **Meldebogen 4** legen die Institute Informationen über ihre Engagements gegenüber den 20 weltweit führenden kohlenstoffintensiven Unternehmen offen (vgl. [Q&A 2022_6600](#)). Allerdings sollten sich diese Angaben nicht auf CO₂-Emissionen beschränken, sondern Informationen über kohlenstoffintensive Unternehmen in Bezug auf die Emissionen aller Treibhausgase verwenden ([EBA/ITS/2022/01](#) Tz. 44). Hierbei werden für das Anlagebuch die aggregierten Daten für die Indikatoren zu potenziellen Transitionsrisiken aus dem Klimawandel auf der Basis ihrer aufsichtsrechtlichen Konsolidierung gemäß Titel II, Kapitel 2, Abschnitt 2 CRR offengelegt (vgl. [Q&A 2022_6601](#)). Diese umfassen Informationen über die Risikopositionen gegenüber den 20 größten Emittenten, die Gegenparteien von Unternehmen der Gruppe sind, sowie von Unternehmen, die zur Gruppe eines dieser 20 größten Emittenten gehören. Sind mehrere Institute der Gruppe gegenüber demselben Unternehmen der Gruppe der 20 größten Emittenten exponiert, sollte die Offenlegung den Gesamtbetrag aller Exponierungen auf Gruppenebene umfassen. Darüber hinaus sind in den begleitenden Erläuterungen qualitative Informationen zu ihrer Methodik offenzulegen (vgl. [Q&A 2022_6536](#)). In Spalte a) ist der Bruttobuchwert anzugeben (vgl. Anhang V Teil 1 [EU/2021/451](#)), der Forderungen, Schuldverschreibungen und Eigenkapitalinstrumente umfasst, die den Rechnungslegungsportfolios des Anlagebuchs zugeordnet sind. In Spalte b) legen die Institute den Prozentsatz offen, der sich aus dem in Spalte a) angegebenen aggregierten Bruttobuchwert geteilt durch den gesamten Bruttobuchwert der Risikopositionen des Instituts im Anlagebuch ergibt. Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle und zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte bleiben indes unberücksichtigt (vgl. [Q&A 2022_6600](#)).

Die anzugebenden Indikatoren für potenzielle physische Risiken aus dem Klimawandel im Anlagebuch (**Meldebogen 5**) beziehen sich auf die in Spalte b) zu vermerken- den Gesamtsumme der offenzulegenden Beträge über alle geografischen Gebiete. Diese Angaben müssen mit der Endsumme in Spalte a) des Meldebogens 1 identisch sein und dürfen nicht auf den Teil des Bruttobuchwerts des Instituts beschränkt werden, der physischen Risiken ausgesetzt ist ([Q&A 2022_6615](#)). Die Aufschlüsselung nach geografischen Gebieten bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Institute separate Vorlagen für jedes geografische Gebiet vorlegen müssen. Hinsichtlich des Detaillierungsgrads dieser Aufschlüsselung sollten die Institute geografische Gebiete berücksichtigen, die akuten und chronischen Ereignissen des Klimawandels stärker ausgesetzt sind (vgl. [EBA/ITS/2022/01](#) Tz. 47). Berücksichtigt werden Engagements bei Unternehmen mit Sitz sowohl in EU-Mitgliedstaaten als auch in Drittländern (vgl. [Q&A 2022_6623](#)). Die Angaben im Meldebogen 5 umfassen in Zeile 13 auch

Forderungen an finanzielle Kapitalgesellschaften (vgl. [Q&A 2022_6600](#)). Für weitere Informationen wird auch auf die Antwort zu [Q&A 2022_6537](#) verwiesen.

X. Zahlungsverkehr

[Deutsche Bundesbank – Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank \(AGB/BBk\) ab 20. März 2023 \(Banz AT 13.02.2023 B6\) vom 13. Februar 2023](#)

Grund für die Änderungen ist im Wesentlichen die Einführung des neuen TARGET-Komponentensystems „TARGET-Bundesbank“, das das bisherige TARGET2-System ablöst. Mit der Errichtung eines zentralen Liquiditätsmanagements durch das neue TARGET-System und der Trennung des klassischen Individualzahlungsverkehrs von der Abwicklung der Zentralbankgeschäfte werden MCA-Konten und RTGS-DCA-Konten eingeführt. Hierdurch entfallen die bisherigen PM-Konten und HAM-Konten und die Nutzung von Dotationskonten wird weiter eingeschränkt. Ergänzend zur Bekanntmachung hat die Deutsche Bundesbank [Erläuterungen](#) zu den Änderungen ihrer AGB veröffentlicht. Die Änderungen sind ab dem 20. März 2023 zu beachten.

[CPMI – Technischer Bericht zu operativen und technischen Überlegungen zur Erweiterung und Angleichung von Betriebszeiten von Zahlungssystemen für grenzüberschreitende Zahlungen: Ein analytischer Rahmen \(cpmi214\) vom 20. Februar 2023](#)

Zunächst werden die Vorteile einer Verlängerung der Betriebszeiten des Echtzeit-Bruttoabwicklungssystems (Real Time Gross Settlement, RTGS) für den inländischen und grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr vorgestellt. Anschließend wird auf die Änderungen der RTGS-Systeminfrastruktur und Systemwartung sowie die Auswirkungen auf das betriebliche Risikomanagement und die sog. End-of-Day- bzw. Start-of-Day-Prozesse, Liquiditätsmanagementmaßnahmen, Personalausstattung und Kostendeckung näher eingegangen.

XI. Aufsichtsregime / Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

[EZB – Zusammenfassende Ergebnisse des SREP für das Jahr 2022 vom 8. Februar 2023](#)

Im Vergleich zum vorherigen SREP-Zyklus ist ein leichter Anstieg der Gesamtkapitalanforderungen zu verzeichnen. Insgesamt sind die SREP-Bewertungen und die Eigenkapitalanforderungen weitgehend stabil geblieben, wobei die bedeutenden Institute ihre solide Kapital- und Liquiditätsausstattung ebenfalls beibehalten konnten. Dank besserer Schlüsselrisikoindikatoren, wie z.B. notleidender Kredite konnte eine geringfügige Verbesserung festgestellt werden, wobei die Gesamtbewertung angesichts der vorherrschenden Unsicherheiten konservativ ausfiel. Für den Zeitraum 2023-25 sind die SSM-Aufsichtsprioritäten die Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegenüber unmittelbaren makrofinanziellen und geopolitischen Schocks, die Bewältigung der Herausforderungen der Digitalisierung, die Stärkung der Steuerungskapazitäten der Verwaltungsorgane und verstärkte Anstrengungen zur Bewältigung des Klimawandels.

[Bundesrat – Verordnung zur Änderung der Gewerbeanzeigerordnung und der Finanzanlagenvermittlungsverordnung \(BRat-Drs. 72/23\) vom 15. Februar 2023](#)

Im Wesentlichen wird der Abschluss als Kaufmann bzw. Kauffrau für Versicherungen und Finanzanlagen der Sachkundeprüfung gleichgestellt. Die Verordnung soll am Tag nach ihrer Verkündung im BGBl. in Kraft treten.

XII. Nachhaltigkeit

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Änderung und Berichtigung der in der EU/2022/1288 festgelegten RTS im Hinblick auf Inhalt und Darstellung der in vorvertraglichen Dokumenten und regelmäßigen Berichten offenzulegenden Informationen über Finanzprodukte zur Anlage in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten vom 31. Oktober 2022 \(EU/2023/363\), veröffentlicht am 17. Februar 2023](#)

Die Änderungen betreffen separate Darstellungen der vorvertraglichen Informationen über nachhaltige Investitionen im Abschnitt Vermögensallokation bei Finanzprodukten, mit denen ökologische Merkmale beworben werden nach Art. 15 [EU/2021/2139](#), sowie zu Informationen über Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten für Finanzprodukte nach Art. 55 [EU/2021/2139](#). Die Vorlagen zu den vorvertraglichen Informationen und regelmäßigen Informationen der [Taxonomie-Verordnung](#) werden entsprechend angepasst. Die Änderungen traten am 20. Februar 2023 in Kraft.

XIII. Versicherungen

[EIOPA – Aufsichtskonvergenzplan 2023 \(EIOPA-BoS-23/039\) vom 1. Februar 2023](#)

Die EIOPA hat seinen [aufsichtlichen Konvergenzplan 2023](#) veröffentlicht. Gegenstand des Plans sind die von ihr identifizierten drei wesentlichen Prioritäten. Dazu zählen zum einen die Implementierung einer gemeinsamen Aufsichtskultur und die Entwicklung von Aufsichtskonvergenz Tools, die Risiken des gemeinsamen Marktes und damit zusammenhängend die Chancengleichheit der Marktteilnehmer sowie die Aufsicht über neu entstehende Risiken. Im Rahmen der gemeinsamen Aufsichtskultur stehen u.a. die Anwendung des Proportionalitätsgrundsatzes und der aufsichtliche Ansatz zu Nachhaltigkeitsrisiken im Fokus. Um die Konvergenz im gemeinsamen Markt zu stärken, sollen Vergleichsstudien zu internen Modellen unterstützt und die fehlende Konvergenz bei der Aufsicht nationaler Aufsichtsbehörden über Drittland-rückversicherungsunternehmen adressiert werden. Im Hinblick auf neu aufkommende Risiken will die EIOPA – nicht ganz überraschend – u.a. Cyberrisiken analysieren.

[EIOPA – Bericht über die Implementierung von klimabedingten Anpassungsmaßnahmen in der Zeichnungspraxis von Nichtlebensversicherungen \(EIOPA-BoS-22-593\) vom 6. Februar 2023](#)

Der [Bericht](#) ist das Ergebnis einer Pilotstudie, die die EIOPA zusammen mit 31 freiwilligen Versicherungsunternehmen aus 14 europäischen Ländern in 2022 durchgeführt hat. Ziel der Pilotstudie war es, die aktuellen Zeichnungspraktiken der Nichtlebensversicherer hinsichtlich Anpassungen an den Klimawandel und deren aufsichtliche Behandlung unter Solvency II zu verstehen. Aus Sicht der EIOPA befindet sich der europäische Versicherungsmarkt noch am Anfang im Hinblick auf die Implementierung klimabezogener Anpassungsmaßnahmen. Dabei identifiziert sie weitere

Verbesserungspotentiale insbesondere bei der Standardisierung klimabezogener Anpassungsmaßnahmen oder die risikobezogene Einbeziehung dieser Maßnahmen in die Prämienkalkulation z.B. in Form von Prämienreduktionen. Die EIOPA avisiert weitere Arbeiten an der Auswirkung klimabezogener Anpassungsmaßnahmen in der Nichtlebensversicherung als Teil ihres Arbeitsprogramms 2023 u.a. in Form einer Bewertung der aufsichtlichen Behandlung von Klimarisiken in der Nichtlebensversicherung oder der Neubewertung von Naturkatastrophenrisiken im Rahmen der Standardformel.

[EIOPA – Konsultation der Anpassung des RTS hinsichtlich der Mindestbeträge in der Berufshaftpflichtversicherung und der finanziellen Leistungsfähigkeit von Versicherungsvermittlern im Rahmen der IDD \(EIOPA-BoS-23/036\) vom 9. Februar 2023](#)

Die Anpassung der Mindestbeträge in dem [Konsultationspapier](#) wird von der EIOPA mit dem Anstieg des Konsumentenpreisindex seit Januar 2018 um 20,32% begründet. Dabei soll der Mindestbetrag in der Berufshaftpflichtversicherung für jeden Schaden auf 1,564 Mio. € erhöht werden, der aggregierte Mindestbetrag pro Jahr auf 2,315 Mio. € und die finanzielle (Mindest-)Leistungsfähigkeit von Versicherungsvermittlern auf 23,480 Mio. €. Die Konsultationsfrist endet am 6. Mai 2023.

[BaFin – Konsultation 05/2023 - Rundschreiben zur fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Mitgliedern der Geschäftsleitung, von Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen und von Personen, die für Schlüsselaufgaben verantwortlich sind oder für Schlüsselaufgaben tätig sind, gemäß VAG vom 24. Februar 2023](#)

Die BaFin stellt insgesamt drei Entwürfe von Rundschreiben zur fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit zum einen von [Mitgliedern der Geschäftsleitung](#), der Mitglieder von [Verwaltungs- und Aufsichtsorganen](#) und von [Personen, die für Schlüsselfunktionen](#) verantwortlich oder tätig sind, Der Konsultation sind eine [persönliche Erklärung](#) mit Angaben zur Zuverlässigkeit und eine [Checkliste](#) für die einzureichenden Unterlagen beigefügt. Die Konsultationsfrist endet am 31. März 2023.

Finanzaufsicht

Die geopolitischen Spannungen stehen an höchster Priorität.

Neue Aufsichtsprioritäten der EZB für die Jahre 2023 bis 2025

Anlässlich der geopolitischen Spannungen, steigender Zinssätze und Rezessionsängste in Europa hat die EZB für die Jahre 2023 bis 2025 am 12. Dezember 2022 ihre neuen [Aufsichtsprioritäten](#) im SSM veröffentlicht.

Höchste Priorität hat hierbei die Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Banken gegen unmittelbare makrofinanzielle und geopolitische Schocks. Zu diesem Zweck plant die EZB gezielte Überprüfungen u.a. der Kreditvergabe- und -überwachung mit dem Schwerpunkt auf Wohnimmobilienportfolien, eingehende Überprüfungen (sog. Deep Dives) in Bezug auf Stundungs- und Unlikelihood-to-pay-Maßnahmen und die Weiterverfolgung der festgestellten Probleme sowie gezielte Vor-Ort-Prüfungen in Bezug auf IFRS 9 und Energie- und/oder Rohstoffhändler. Die internen Modelle sollen ebenfalls für einige wesentliche Portfolien in ausgewählten anfälligen Sektoren zur Beurteilung der Angemessenheit der internen Ratings überprüft werden.

Weitere seitens der EZB identifizierte Schwachstellen sind die fehlende Diversifizierung der Refinanzierungsquellen der Banken und Mängel in den Refinanzierungsplänen. Banken sollten den sich ändernden Refinanzierungsbedingungen durch die Ausarbeitung und Umsetzung solider und glaubwürdiger mehrjähriger Refinanzierungspläne Rechnung tragen. Insbesondere stehen hier das Auslaufen der anlässlich der Pandemie eingeführten außerordentlichen geldpolitischen Maßnahmen z.B. durch die gezielten langfristigen Refinanzierungsgeschäfte (GLRG III) im Fokus der Aufsicht. Die Institute sind in diesem Zusammenhang aufgefordert, solide und zuverlässige Liquiditäts- und Refinanzierungspläne auszuarbeiten, die im Rahmen von Ausstiegsstrategien auch die Minderung von Anschlussfinanzierungsrisiken und Konzentrationen in den Refinanzierungsstrukturen abdecken.

Ebenso von hoher Priorität sind die Themen Digitalisierung sowie die Stärkung des Lenkungsvermögens der Leitungsorgane. Vorgesehen sind hier u.a. eine Veröffentlichung der aufsichtlichen Erwartungen an die Strategien zur digitalen Transformation sowie der Ergebnisse des 2022 durchgeführten Benchmarking. Zudem sollen gezielte (Vor-Ort-) Überprüfungen in Kombination der Dimensionen IT und Geschäftsmodell der Strategien erfolgen. Hierbei stehen Überprüfungen von Auslagerungsvereinbarungen, Cybersicherheitsmaßnahmen und IT-Risikokontrollen im Vordergrund. Ergänzend soll eine Datenerhebung und horizontale Analyse von Auslagerungsverzeichnissen durchgeführt werden, um Verflechtungen zwischen bedeutenden Instituten und Drittanbietern und Konzentrationen bei bestimmten Anbietern zu ermitteln. In Bezug auf das Lenkungsvermögen der Leitungsorgane soll eine gezielte Überprüfung der Effektivität und Vor-Ort-Prüfungen erfolgen. Zudem sind eine Aktualisierung bzw. externe Veröffentlichung der aufsichtlichen Erwartungen an die Governance-Regelungen und das Risikomanagement der Banken vorgesehen.

Darüber hinaus ist die Aufsicht grundsätzlich mit dem Stand der Umsetzung der Anforderungen von [BCBS 239](#) zur Risikodatenaggregation und Risikoberichterstattung als Instrument der risikoorientierten Banksteuerung unzufrieden. Die EZB hat angekündigt einen weiteren Schwerpunkt ihrer Aufsichtstätigkeit hierauf zu legen. Mit einer Präzisierung der aufsichtlichen Erwartungen hinsichtlich der Umsetzung der Grundsätze für die Aggregation von Risikodaten und die Risikoberichterstattung ist



„Geopolitische Spannungen, Digitalisierung und Klima sind im Fokus.“

[Wilhelm Wolfgarten](#)
Telefon: +49 211 8772 2423



„Die Aggregation von Risikodaten ist unverändert ein zentrales Anliegen der EZB.“

[Stephan Thouet](#)
Telefon: +49 69 75695 6596

zu rechnen. In dem Zusammenhang sind ebenfalls verstärkt fokussierte Vor-Ort-Prüfungen zu dem Thema zu erwarten.

Die Herausforderungen des Klimawandels stehen als drittes Thema im Fokus. Ziel ist, dass Banken Klima- und Umweltrisiken angemessen in ihre Geschäftsstrategie und ihren Governance- und Risikomanagementrahmen einbeziehen, diese Risiken mindern und offenlegen. Die EZB plant hierzu u.a. gezielte Deep Dives zur Nachverfolgung der im Rahmen der Stresstests 2022 festgestellten Mängel, eine Überprüfung der neuen Meldepflichten und Offenlegungsanforderungen sowie Deep Dives zu Reputations- und Prozessrisiken. Auch sind Vorbereitungsarbeiten für die Überprüfung, inwieweit Banken über Kapazitäten für die Transformationsplanung verfügen und für die im Rahmen der CRD VI zu erwartenden Mandate im Zusammenhang mit den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance (ESG) bereit sind, vorgesehen.

Insgesamt ergibt sich damit für die beaufsichtigten Institute wieder ein umfassendes Programm der EZB.

Ausgewählte Publikationen

Mit unserem monatlich erscheinenden Newsletter „Financial Services News“ (FSNews) möchten wir Sie ferner über die Bandbreite unserer Dienstleistungen und Branchenkenntnisse informieren.



Banken und Klimaneutralität – die Rolle des weltweiten Bankensektors im Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft

Ein Report von Deloitte und der International Banking Federation



Digital Banking Maturity Studie 2022

Wie die Lücke zu einer vollumfänglich digitalen User Experience im Banking geschlossen werden kann

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#)

Schaubilder



SREP



CRR II



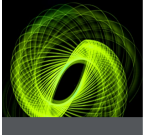
MaRisk für Banken



NPL

Veranstaltungen

Nachstehend finden Sie eine Auswahl über die aktuellen Veranstaltungen von Deloitte Deutschland.



CRR III Update - Webcast |

Termine:

14. März 2023 (englischsprachiger Webcast)
10:30–12:00 Uhr (die Anmeldung erfolgt über Deloitte NL)

[Anmeldung](#)

16. März 2023 (deutschsprachiger Webcast)
10:30–12:00 Uhr

[Anmeldung](#)

Weitere Informationen zu Themen, Terminen und Veranstaltungsorten finden Sie [hier](#).

In Kooperation



Deloitte.

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an info-fsi@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Ansprechpartner



Wilhelm Wolfgarten
Tel: +49 211 8772 2423



Ines Hofmann
Tel: +49 697 5695 6358

Redaktionsschluss: 28. Februar 2023

März 2023

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/ueberUns.

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund mehr als 415.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitenden oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.